

Zur Diskussion

Verantwortungsbewußtsein und Informationspflicht

Prof. Dr. habil. GERHARD HANEY,
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Das Stadtgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 25. August 1978 (NJ 1979, Heft 4, S. 190), in dem es zur rücksichtslosen Verletzung von Verkehrsregeln durch einen Kraftfahrer Stellung nimmt, den Leitsatz aufgestellt, daß sich ein Kraftfahrer, „der sich weder in Schulungen noch durch ein gründliches Selbststudium über die Bestimmungen der neuen Straßenverkehrsordnung informiert hat, . . . bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls nicht auf einen aus seiner Unkenntnis heraus entstandenen Irrtum über die Pflichtenlage berufen“ kann. Dem Urteil wie auch der Anmerkung von J. Schlegel ist zuzustimmen. Es seien jedoch noch einige Bemerkungen gestattet.

Es ist richtig zu fordern, daß jeder, der eine bestimmte Tätigkeit ausübt, verpflichtet ist, sich über die dafür geltenden Bestimmungen zu informieren, seien es Verkehrsregeln, Arbeitsschutzvorschriften oder ähnliches. Richtig ist auch, daß die Auswahl der Wege zu dieser Information jedem überlassen ist. Richtig ist ferner, daß das Unterlassen der Information von mangelndem Verantwortungsbewußtsein zeugt. Das weitergehende Problem entsteht m. E. dadurch, daß das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen hierbei nur und ausschließlich mit der Kenntnis und Kenntnisnahme von Vorschriften verbunden wurde. Es werden nur die „mangelnde Kenntnis über die tatsächliche Pflichtenlage“, die „mangelnde Kenntnis der geltenden Verkehrsregeln“, die „leichtfertige Einstellung“ zur Informationspflicht, „die unzureichende Wahrnehmung dieser grundlegenden Verpflichtung“, die Verletzung der „Pflicht zur Information“ gerügt. Dadurch kann der Eindruck entstehen, als würde das Verantwortungsbewußtsein nur aus einer Quelle gespeist, nämlich dem Wissen, der Kenntnis, der rationalen Wahrnehmung. Mangelndes Verantwortungsbewußtsein wäre dann jeweils nur mit mangelndem Wissen und ungenügender Rechtskenntnis gleichzusetzen.

Auch das Strafrechtslehrbuch verkoppelt die Schuld des Täters damit, daß er „bestehende Varianten eines gesellschaftsgemäßen Verhaltens nicht erkannte“ (S. 277), es verbindet kriminelle Handlungen mit „individuell noch bestehender Gesellschaftsblindheit“, mit der Einsicht oder Nichteinsicht „in die objektiven Gesetze“ (S. 272). Ist jedoch der Kenntnisaspekt allein maßgebend? Steigende und erweiterte Kenntnisse lassen auch niemals synchron dazu die moralische und sittliche Haltung wachsen.

Verantwortungsbewußtsein gleich Kenntnis oder Erkenntnis und umgekehrt Schuld gleich Unkenntnis oder schuldhaft nicht erlangter Kenntnis zu setzen, diese Gleichungen gehen nicht auf. Alle weiteren Faktoren, die das Verhalten eines Menschen sonst noch mitbestimmen, würden damit aus dem Strafrecht und seiner Praxis verwiesen. Einstellungen, Wertorientierungen, Ideale, Motivationen, Gewohnheiten, Gebräuche, Traditionen, soziale Gefühle, Stimmungen, Affekte bleiben dann als steuernde Einflüsse in positiver wie negativer Hinsicht auf das Verhalten der Menschen außer Betracht und damit außerhalb strafrechtlicher Relevanz.

Schuldhaftes Verhalten (in dem genannten Fall das rücksichtslose Verhalten eines Kraftfahrers, der mit hoher Geschwindigkeit in einen Haltestellenbereich bei haltender Straßenbahn einfuhr und eine die Fahrbahn überschreitende Passantin so schwer verletzte, daß sie an den Folgen des Unfalls verstarb) hat doch auch immer etwas mit einer gestörten oder inadäquaten Einstellung oder Wertorientie-

rung zu den gesellschaftlichen Anforderungen, zu den Mitmenschen und zu sich selbst zu tun. Wird alles auf die Kenntnis reduziert, bleiben wesentliche Verbindungsglieder des einzelnen zur Gesellschaft außer Betracht oder sie werden nicht bewußt wirksam gemacht. Es wird dann nicht das gesamte oder vollständige Verhältnis des einzelnen in und zur Gesellschaft erreicht und ausgeschöpft. Das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen würde deshalb auch nur in einem eingeschränkten Maße, in dem auf die Kenntnis und die erforderliche Kenntnisnahme von Vorschriften reduzierten Gesichtspunkt angesprochen. Um das zu vermeiden, enthält die Straßenverkehrsordnung auch in § 1 allgemeine Grundregeln des Verhaltens, in denen entsprechende positive Grundforderungen aufgestellt sind, die das allgemeine Verhältnis und Verhalten des einzelnen im Straßenverkehr betreffen. Darauf beziehen sich schließlich auch Urteil wie Anmerkung. Die strafrechtliche Schuldbestimmung normiert das verantwortungslose Handeln bei der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestands als Maß der Schuld (§ 5 StGB).

Auch in unserer Literatur zum Rechtsbewußtsein ist deshalb nicht bloß von der Rechtskenntnis die Rede, es wird die Einheit von Rationalem und Emotionalem, von Wissen, Empfindungen, Lebensanschauungen und Denkweisen geltend gemacht.¹ Diese werden als gültige und geltende Maßstäbe von der herrschenden Klasse, als Bestimmungsgründe des Handelns hervorgebracht², und sie finden schließlich auch in dem Begriff „Lebensweise“ ihren konzentriertesten Ausdruck.

Diese Maßstäbe, die dem einzelnen auf den mannigfaltigsten Wegen seiner Sozialisation „mitgeteilt“ werden, spiegeln sich auch im sozialistischen Recht wider. Den meisten Menschen sind sie selbstverständlich und gegenwärtig, ohne daß sie die Vorschriften im einzelnen kennen, die ein rücksichtsvolles, den anderen Menschen nicht schädigendes Verhalten in vielfältiger Hinsicht ausdrücklich fordern. Sie sind auch Bestandteil des sog. Alltagsbewußtseins, das im Strafrechtslehrbuch (S. 51) leider nur in einem mehr abwertenden Sinne erwähnt wird. Dem Alltagsdenken, dem in nichtwissenschaftlicher Form viele Maßstäbe, Wertorientierungen, Einstellungen selbstverständlich sind, würde so seine Wirkung genommen. Das Selbstverständliche und das allgemein Geübte von Verantwortungsbewußtsein ist sicher kein ausschließlicher, aber häufig ein zuverlässiger Ratgeber bei der Beurteilung davon abweichenden Verhaltens. Die Kenntnis und Erkenntnis, das Wissen um rechtlich gesetzte Maßstäbe spielt eine wichtige, aber nicht die alleinige Rolle.

Abschließend sei noch gefragt: Entstehen nicht manche Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Schuld nach § 8 StGB dadurch, daß an die Bewußtheit der Pflichten nur Anforderungen im Sinne der Kenntnis gestellt werden? Können dadurch nicht auch Verschiebungen im Maß des erforderlichen Verhaltens, also hinsichtlich der jeweils notwendigen, allgemein zu erwartenden Sorgfaltspflichten entstehen? Wie hätte das Ergebnis im vorliegenden Fall ausgesehen, wenn die neue StVO nicht eine solche ausdrückliche Vorschrift besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme an Haltestellen (§ 19 StVO) eingeführt hätte oder gar, wenn der Täter sich auf den durchaus denkbaren Umstand berufen konnte, daß es ihm aus nachweisbar objektiven Gründen nicht möglich gewesen ist, Kenntnis von der veränderten konkreten Vorschrift zu nehmen?

1 Vgl. E. W. Nasarenko, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Rechtsschöpfung, Berlin 1974, S. 32 ff.; J. A. Lukaschewa, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit, Berlin 1976, S. 122 ff.; H. Dettenborn/K.-A. MoUnau, Rechtsbewußtsein und Rechtserziehung, Berlin 1976, S. 75 ff.

2 Vgl. K. Marx, „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 139.